Anlage 1

Vereinbarung zum Lademitteltausch

Der FRACHTFÜHRER sorgt für den Tausch und die Rückführung der beim Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel, kurz: Lademittel (z.B. EURO-Paletten, Düsseldorfer Paletten) zur Niederlassung des SPEDITEURS oder einer anderen vereinbarten Entladestelle. Er führt Buch über getauschte und nicht getauschte Lademittel. Getauschte Lademittel sind vom FRACHTFÜHRER auf Vollzähligkeit und äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen und zu dokumentieren. Lademittel sind an den Entladestellen grundsätzlich zu tauschen.

Ausnahmen:

1. Die Entladestelle erstellt einen Original DPL Schein oder einen anderen einreichbaren gleichwertigen Originalschein.
2. Es besteht keine Tauschverpflichtung.

Bei jeder Übernahme und/oder Übergabe von Lademitteln muss ein Lademittelbeleg erstellt werden.

Pflichtangaben:
1. Art und Menge der Lademittel
2. Datum der Übernahme/Übergabe
3. Absender/Empfänger
4. Stempel und Unterschrift

Sollten die Lademittel an einer Entladestelle nicht getauscht werden, so ist der Grund für diesen Nicht-Tausch auf dem Lademittelbeleg zu vermerken.

„Lademittel gemäß Anweisung von Herrn / Frau xyz nicht getauscht.“
oder
„Empfänger konnte nicht tauschen, da kein Leergut vorhanden war.“

<u>Wichtig:</u>

Jeder Lademitteltausch oder Nichttausch ist vom jeweiligen Kunden in Form einer Unterschrift und eines Stempels zu quittieren.
Es muss klar sein, bei wem getauscht bzw. nicht getauscht wurde! (Absender oder Empfänger)
Sollte ein Kunde bei der Annahme von Lademitteln eine Quittung verweigern, so ist auch dieses auf dem Lademittelbeleg zu vermerken:
„Herr / Frau xyz hat die Unterschrift verweigert.“

Wird aufgrund einer Anweisung seitens der Disposition ein Wechselkoffer mit Lademitteln an einem Ort x abgestellt, an dem es unmöglich ist eine Quittung von einem Kunden für die Lademittel zu erhalten, ist es zwingend notwendig, dass Sie einen Meyer & Meyer-Lademittelbeleg ausstellen, auf dem Sie vermerken:

- wo der Wechselkoffer abgestellt wurde (Firma und Adresse)
- welche Nummer dieser Wechselkoffer hat
- wie viele Lademittel sich auf diesem Wechselkoffer zu dem Zeitpunkt der Abgabe befunden haben
- welcher Disponent diese Anweisung gegeben hat (namentlich benennen)
- wo die Lademittel herkommen

Desgleichen gilt für die Übernahme eines Wechselkoffers mit Lademitteln.

Anlage 2

Beförderung von hängender Bekleidung

Sofern der FRACHTFÜHRER mit der Beförderung von hängender Bekleidung beauftragt wird, hat er folgendes zu beachten:

1. Der FRACHTFÜHRER hat Fahrpersonal, welches auf Textiltransporte geschult ist, zur Verfügung zu stellen. Ist ihm das nicht möglich, besteht die Möglichkeit, das Fahrpersonal durch den SPEDITEUR in das Handling mit textilen Gütern einzuweisen. Eine solche Schulung ist kostenlos, jedoch aktiv beim SPEDITEUR zu erfragen.

2. Das Fahrpersonal des FRACHTFÜHRERS hat vor Fahrtantritt zu prüfen, ob eine ausreichende Anzahl an Kleiderstangen im Fahrzeug bzw. in den Wechselbrücken vorhanden ist. Als ausreichend gilt:

   - XL-Koffer: 30 Stangen
   - XXL-Koffer: 45 Stangen
   - Sattelauflieger: 80 Stangen

   Ist die Anzahl der Kleiderstangen nicht ausreichend, ist unverzüglich der SPEDITEUR zu informieren.

3. Nach erfolgter Beladung ist die Transporteinheit durch den Verlader / Kunden zwingend mit einer Plombe zu verschließen. Die Plombennummer ist durch das Fahrpersonal ist auf den Begleitpapieren zu vermerken. Wenn möglich sind Plomben des Kunden zu verwenden. Dem FRACHTFÜHRER werden auf Nachfrage vom SPEDITEUR kostenlos Plomben zur Verfügung gestellt.

4. Der FRACHTFÜHRER kann auch Fahrzeuge mit eigenem Spezial-Textilaufbau einsetzen. Diese können sein:

   - Sattelauflieger mit festem Kofferaufbau und Kleiderstangen

   - Gliederfahrzeug (Motorwagen & Anhänger) mit festen Kofferaufbau und Kleiderstangen

   - Wechselbrückenfahrzeug mit eigenen Kofferwechselbrücken und Kleiderstangen. Es erfolgt **kein** Tausch der Wechselbrücken, um diese nicht dem WK-Pool des SPEDITEURS zuzuführen und somit eine Nutzung durch andere Fahrzeuge auszuschließen.

   Alle diese Spezial-Textilaufbauten müssen mit einer speziellen Seitenwand aus Schlüssellochblechen mit einem Abstand von 60/80 mm zur Aufnahme der Kleiderstangen ausgerüstet sein. Der Laderaum muss geruchsneutral und sauber sein. Die Ladungssicherung (Klettbänder) zum Sichern der Überrollvorrichtungen für Stangen zur Verladung von hängender Bekleidung muss möglich sein.

   Vor dem Einsatz müssen die Fahrzeuge durch den SPEDITEUR überprüft und freigegeben werden.

Anlage 3

Beförderung von temperaturgeführter Ware

Sofern der FRACHTFÜHRER mit der Beförderung von temperaturgeführter Ware beauftragt wird, hat er folgendes zu beachten:

1. Der FRACHTFÜHRER ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verladung, insbesondere die kühltechnisch beförderungssichere Verstauung der Sendung im Lademittel sicherzustellen. Grundsätzlich ist die Verladung so vorzunehmen, dass die aus dem Kühlaggregat ausströmende Kaltluft ausreichend zirkulieren kann. Sofern notwendig, ist der Boden des Lademittels mit Paletten auszulegen.

2. Der FRACHTFÜHRER ist verpflichtet, die Übernahmetemperatur der zu befördernden Sendungen zu überprüfen und auf dem Frachtbrief bestätigen zu lassen. Sofern die gemessene Übernahmetemperatur nicht mindestens der vorgeschriebenen Temperatur gemäß schriftlichem Transportauftrag entspricht, hat der FRACHTFÜHRER die Übernahme der Sendung zu verweigern, die Türen des Lademittels unverzüglich zu schließen und den Spediteur unverzüglich zu unterrichten.

3. Zur Gewährleistung eines lückenlosen Nachweises der Kühlkette verpflichtet sich der FRACHTFÜHRER, dafür Sorge zu tragen, dass während des Transportes mit eigenem oder Fremdequipment ein manipulationssicheres Temperaturaufzeichnungsgerät, welches der EN 12830 entspricht, montiert und durchgängig aktiviert ist.

4. Die ordnungsgemäße Funktion des Kühlgerätes und auch des Aufzeichnungsgerätes ist vom FRACHTFÜHRER bei jeder Lenkzeitunterbrechung zu kontrollieren, dies gilt sowohl beim Einsatz von eigenem als auch von Fremdequipment.

5. Der FRACHTFÜHRER ist bei Einsatz von eigenem oder Fremdequipment verpflichtet, eine Datenrückverfolgung für mindestens 365 Tage zu organisieren, da er sich ansonsten im Schadenfall auf einen Haftungsausschuss oder eine Haftungsbegrenzung nicht berufen kann.

6. Für alle im Auftrag des SPEDITEURS übernommenen temperaturgeführten Sendungen gilt ein generelles Umladeverbot.

Anlage 4

Beförderung von Gütern der Stahlindustrie

Sofern der FRACHTFÜHRER mit der Beförderung von Gütern der Stahlindustrie beauftragt wird, hat er folgendes zu beachten:

1. Der FRACHTFÜHRER hat Fahrpersonal, welches auf Stahltransporte geschult ist, zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Schulungen können auf Anfrage auf Kosten des FRACHTFÜHERS durchgeführt werden.

2. Der FRACHTFÜHRER sorgt dafür, dass die persönliche Sicherheitsausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Warnweste, Arbeitshandschuhe und lange Hose) von seinem Fahrpersonal bei jedem Transport mitgeführt wird.

3. Der FRACHTFÜHRER verfügt über eine Dauerausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs.1, Nr. 5 und § 46 Abs. 1, Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge zur Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen.

4. Das Fahrpersonal des FRACHTFÜHRERS hat vor Fahrtantritt zu prüfen, ob eine ausreichende Anzahl an Ladungssicherungsmitteln im Fahrzeug bzw. im Auflieger vorhanden ist. Als ausreichend gilt:

   - 20 Spanngurte 5000 daN mit Langhebelratschen
   - 2 Klemmbretter
   - 40 Kantenschoner
   - 40 Antirutschmatten

   Ist die Anzahl bzw. die Funktionsfähigkeit der Ladungssicherungsmittel nicht ausreichend, ist unverzüglich der SPEDITEUR zu informieren.

5. Der FRACHTFÜHRER kann auch Fahrzeuge mit eigenem Aufbau einsetzen. Dies können sein:

   - Sattelauflieger
   - Gliederfahrzeug (Motorwagen & Anhänger) mit festen Plane-/Spriegelaufbau und
   - Wechselbrückenfahrzeug mit eigenen Wechselbrücken. Es erfolgt **kein** Tausch der Wechselbrücken, um diese nicht dem WK-Pool des SPEDITEURS zuzuführen und somit eine Nutzung durch andere Fahrzeuge auszuschließen.

   Wird Equipment vom FRACHTFÜHRER zum Einsatz gebracht, sind die unter Punkt 4 genannten Ladungssicherungsmittel vom FRACHTFÜHRER beizubringen.

   Des Weiteren haben die Aufbauten folgende technische Eigenschaften zwingend zu erfüllen:

   - Edscha-Verdeck zur Beladung mittels Kran
   - Coilmulde
   - 4 Steckrungen je Seite
   - Einstecklatten aus Aluminium
   - Code XL-Zertifikat gem. DIN EN 12642

Anlage 5

Beförderung von Gefahrgut

Sofern der FRACHTFÜHRER mit der Beförderung von Gefahrgütern beauftragt wird, hat er folgendes zu beachten:

1. Der FRACHTFÜHRER hat Fahrpersonal, welches eine gültige ADR-Bescheinigung besitzt, zur Verfügung zu stellen. Kopien der ADR Bescheinigung sind vor Transportbeginn zur Verfügung zu stellen.
2. Der FRACHTFÜHRER hat nur Fahrzeuge einzusetzen, welche über eine vollständige ADR-Ausrüstung verfügen. Einzelheiten zur Ausrüstung ergeben sich aus Abschnitt 8.1.5 des ADR.
3. Der FRACHTFÜHRER hat das eingesetzte Fahrpersonal anzuweisen die Transportgüter vor Beförderung auf die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Beschaffenheit zu kontrollieren. Es dürfen keine Versandstücke befördert werden, dessen Verpackung beschädigt oder undicht ist.
4. Erforderliche Ladungssicherung ist durch das Fahrpersonal zu überprüfen, ggf. durchzuführen
5. Das eingesetzte Fahrpersonal hat bei Übernahme der Gefahrgüter darauf zu achten, dass vom Absender ein ordnungsgemäßes Beförderungspapier für den Straßentransport ausgehändigt wird, sowie bei Fährtransporten eine ausgefüllte IMO-Erklärung übergeben wird.
4. Der FRACHTFÜHRER hat bei der Beförderung die benötigten Unterlagen (Schriftliche Weisung in gültiger Fassung in der Sprache die das eingesetzte Fahrpersonal lesen und verstehen kann) dem Fahrpersonal zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen dass diese mitgeführt werden.
5. Zusätzlich ist der FRACHTFÜHRER verpflichtet, sein Fahrzeug und anhängendes Equipment (Sattel/Trailer) entsprechend der ADR-Verordnung zu kennzeichnen. (orangefarbene Warntafeln nach ADR Abschnitt 5.3.2)
6. Der FRACHTFÜHER wird sein Fahrpersonal anweisen, die Fahrweise entsprechend dem Gefahrgut anzupassen.
7. Der FRACHTFÜHER verpflichtet sich sein Fahrpersonal bei Veränderungen im Gefahrgutrecht zu unterweisen.

Aktiv Assekuranz
Internationaler Versicherungsmakler

Sicherheitshinweise

für die Abwicklung von Verkehrsverträgen mit besonders diebstahlgefährdeter Ware (z. B. Handys, Laptops, Tabakwaren, Spielkonsolen, Computer/-Zubehör usw.), deren Sendungswert oder der Wert pro Transportmittel 100.000,00 Euro übersteigen.

Achtung! Bei den fett markierten, nachstehenden Punkten handelt es sich um besondere Obliegenheiten, deren Verletzung zur vollen oder teilweisen Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Bei den nicht fett markierten Anforderungen kann der Versicherer gemäß Ziffer 10.1.8. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Abwägung der Umstände eine Obliegenheitsverletzung geltend machen.

Sicherungsmaßnahmen vor dem Transport

Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen ausschließlich sorgfältig ausgewählte eigene Fahrer oder Subunternehmer und deren Fahrer eingesetzt werden. Ersatzfrachtführer/-fahrer werden nur akzeptiert, wenn sie denselben Sicherheitsstandard erfüllen.

Vor dem ersten Transport muss der Versicherungsnehmer folgende Informationen einholen bzw. weitergeben:

1. **Name, Anschrift des eingesetzten Unternehmers**;
2. **bei eigenen (z. B. angestellten) Fahrern: Vorlage der aktuellen Fahrerlaubnis** und Kopie des polizeilichen Führungszeugnisses (1 x jährlich aktualisieren);
3. **die separaten Fahreranweisungen müssen eigenen Fahrern des Betriebes zur Kenntnis gebracht werden;**
4. **bei Subunternehmern gilt Ziffer 3. sinngemäß und soweit möglich und zumutbar;**
5. **Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge (SZM/Auflieger/LKW/Hänger/Wechselbrücken usw.);**
6. aktuelle Versicherungsbestätigung national § 7a GüKG zzgl. internationale Bestätigung, dass Versicherungsschutz im Rahmen der eingegangenen Haftung (z. B. CMR) besteht. Die Mindestdeckungssumme je Schadenfall soll 250.000,00 Euro betragen.

Mindestausstattung der Fahrzeuge und Transportgefäße

Fahrzeuge:

- **einwandfreier technischer Zustand (Betriebs- und Beförderungssicherheit),**
- **müssen mit einem GPS- oder GSM-Überwachungssystem ausgestattet sein,**
- **sofern nicht mit GPS- oder GSM- Überwachungssystem ausgestattet, alternativ Einsatz von 2 Fahrern, von denen mindestens einer sich stets im oder am Fahrzeug aufhalten muss,**
- **müssen über eine elektronische Wegfahrsperre oder eine andere, funktionierende Diebstahlsicherung (außer Türschloss und Lenkradschloss), z. B. Alarmanlage, verfügen.**

Trailer/Container/Wechselbrücken/Koffer/Hänger usw.:

- **geschlossener Koffertrailer/-brücken in einwandfreiem Zustand (funktionsfähige Verschlüsse, plombensicher, verschließbar durch integriertes Schloss/Vorhängeschloss usw.),**
- **alternativ Planentrailer/-brücken, soweit von innen durch Beplankung (aus Holz oder Metall) oder eingearbeitete Verstärkung (z. B. Drahtnetz) gegen einfachen Zugriff durch Aufschlitzen der Plane geschützt.**

Anforderung an das Fahrpersonal (eigene Fahrer und Subunternehmer)

- **Ständige Erreichbarkeit** über Mobiltelefon/im Fahrzeug fest eingebautes Telefon (bzw. GSM-Mobiltelefon - soweit technisch möglich),
- Legitimation beim Absender und Empfänger, insbesondere wenn Absender das verlangt,
- Schnittstellenkontrolle: jeweils Unterschrift und lesbarer Name des registrierten Fahrers.

Sicherheitsmaßnahmen bezogen auf den Transport

Vor Übernahme der Ware (sofern Beladestelle im Einflussbereich des Versicherungsnehmers):

- **Legitimation der angemeldeten Fahrer und Fahrzeuge bei der Beladestelle,**
- **die Beladestelle wird angewiesen, nicht legitimierte Fahrzeuge und Fahrer zurückzuweisen,**
- Stichproben zur Fahrzeugsicherheit und zur Kontrolle der Fahrer sind ausdrücklich bei den Beladestellen erwünscht. Jede Unregelmäßigkeit muss der Disposition gemeldet werden.

Meldewesen bei Unregelmäßigkeiten

Der Fahrer muss seinem Dienstherrn jede Unregelmäßigkeit unverzüglich melden, insbesonders:

- Verlassen der vorgegebenen Route wegen verkehrsbedingter Umstände (Stau/Straßensperrung),
- jeden unplanmäßigen Halt (z. B. Fahrzeugdefekt, Fahrzeugkontrollen mit Öffnung des Laderaums),
- Verzögerungen bei Grenzabfertigungen/Fähren usw.,
- Unfall,
- Weiterverfügung durch den Empfänger oder Auftraggeber an eine dritte Entladestelle,
- **jede Unregelmäßigkeit bei Übernahme oder Ablieferung.**

Im Schadenfall:

- Was ist passiert? – Wo ist es passiert? – Warum ist es passiert?
  - ⇨ Gleich aus welchem Grund, **unverzügliche Meldung** an die Disposition!

Verhalten der Disposition

- **Bei Diebstahl/Verlust: sofortige Meldung an die zuständige Polizeidienststelle: zusätzlich Information an die zuständige Niederlassung der Aktiv Assekuranz (mit Fahrer- bzw. Subunternehmerdaten).**
- Bei Beschädigung/sonstige Schäden von über 5.000,00 Euro: sofortige Meldung and die zuständige Niederlassung der Aktiv Assekuranz (mit Fahrer- bzw. Subunternehmerdaten).
- Information an den Auftraggeber und Einholung von Weisungen.

Archivierung von wichtigen Frachtdokumenten

Folgende Dokumente sind für alle durchgeführten Transporte vom Versichernehmer aufzubewahren:

- Transportauftrag an den Frachtführer und Auftragsbestätigung durch diesen,
- Kopie der Lieferscheine (sofern erhalten),
- vom Fahrer bei Übernahme quittierten Frachtbrief im Original,
- vom Empfänger quittierten Frachtbrief (Abliefernachweis) im Original.

Ort, Datum	Unterschrift des Fahrers

Ihr Versicherungsmakler:

Aktiv Assekuranz Makler GmbH // Direktion // Hanauer Straße 67 // 80993 München

Tel.: +49 89 149708-0 // Fax: +49 89 149708-880

info@aktiv-assekuranz.de // www.aktiv-assekuranz.de

Meyer & Meyer Subunternehmer-Police - AUSZUG -

Zusammenfassung Subunternehmer-Police (Allgemeine und Besondere Bedingungen)

1. Versicherter + Versicherte Transporte

Versicherter ist der vom Versicherungsnehmer direkt beauftragte Fremdunternehmer. Der Versicherungsschutz ist auf die angemeldeten Frachtverträge beschränkt

2. Umfang des Versicherungsvertrages

Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Haftung des Versicherten aus mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie nach den §§ 407 ff HGB für entgeltliche Beförderung mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Transporte zu, von oder durch Staaten innerhalb Europas im geographischen Sinne sowie von und nach Mittelmeeranrainerstaaten sowie ausschließlich für Frachtführer aus diesen Staaten.

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen den Versicherten im Rahmen der CMR/des HGB erhoben werden, sofern der Schaden aus einem versicherten Ereignis und im Versicherungszeitraum entstanden ist.

2.1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung eines Schadens, soweit sie nach den Umständen geboten waren, auch wenn der Schaden sich im Nachhinein als nicht ersatzpflichtig im Rahmen dieses Versicherungsvertrages erweist.

2.2. Aufräumungs-, Beseitigungs- bzw. Deponiekosten, aufgewendet im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden, soweit nicht ein anderer Versicherer zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist.

Sofern und soweit für die Haftung des Versicherten über einen anderen Versicherungsvertrag des Versicherten Deckung besteht und der andere Versicherer einzutreten hat, gilt der Versicherungsschutz dieser Fremdunternehmer-Police subsidiär.

Meyer & Meyer Subcontractor-Policy - EXTRACT ONLY -

Compilation Subcontractor Policy (General and Special Conditions)

1. Insured and insured transports

Insurance is granted for the freight forwarder (insured) directly instructed by the policy holder. Insurance cover is restricted to the declared freight contracts.

2. Scope of insurance contract

Subject of the insurance contract is the liability of the insured arising from contracts concluded with the policy holder for non-gratuitous international carriage of goods by road (CMR) as well as according to paragraph 407 et seqq. of the German Commercial Code (hereinafter called HGB) for non-gratuitous transports with vehicles within Germany.

Insurance cover is exclusively granted for transports to, from or across countries within Europe in its geographical boundaries as well as to and from states bordering the Mediterranean and exclusively for freight forwarders from said states.

The insurance comprises the satisfaction of justified and the defense of unjustified claims, which may be raised against the insured within the framework of the CMR/HGB provided the claim results from an insured incident and happened during the insurance period.

2.1 Expenses for avoidance and minimization of a claim insofar as they were justified according to the circumstances even if it subsequently turned out that said would not have to be compensated within the framework of this insurance contract.

2.2. Clearance, disposal resp. dumpsite costs incurred in connection with a payable claim provided no other insurer is liable for compensation of said costs.

Provided that and insofar as cover for the liability of the insured is granted by a different insurance contract of the insured and said insurer is liable, the insurance cover of this subcontractor policy shall only be valid on a subsidiary basis.

Die Versicherer ersetzen Nachnahmeversehen nach Art. 21 CMR sowie Kosten gem. 2.1. und 2.2. bis max. EUR 10.000,00 pro Schadenereignis und maximal 25.000,00 EUR pro Jahr.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche:

- aus behördlich nicht genehmigten Transporten;
- aus Überschreitung von Lieferfristen, die den Umständen nach nicht angemessen sind und dennoch vorbehaltlos vereinbart wurden;
- aufgrund von Vereinbarungen nach Art. 24 und 26 CMR,
- aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung – gleichgültig durch wen –, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- aus Schäden und Verlusten, verursacht durch Kernenergie oder an, von oder durch radioaktive Stoffe
- aus Personenschäden,
- aus Naturkatastrophen,
- aus Schäden an lebenden Tieren;
- aus Schadenfällen, verursacht durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, terroristische Gewaltakte, politische Gewalthandlungen;
- aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- aus Schäden an ungemünzten und gemünzten oder sonst verarbeiteten Edelmetallen, Juwelen, Perlen, Edelsteinen, Münzen und Papiergeld, Wertpapieren, Wertmarken und Valoren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;
- aus Schäden an Kunstsachen, Gemälden, Skulpturen oder anderen Gütern, die einen Sonderwert haben,

4. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Insurers shall reimburse faulty „cash on delivery" orders according to art. 21 CMR as well as costs according to 2.1 and 2.2 up to a maximum of EUR 10.000,00 per claim incident with a maximum of EUR 25.000,00 per year.

3. Exclusions

Excluded are claims arising from:

- publicly or officially unauthorized transports;
- exceedance of delivery periods, which were not appropriate according to the circumstances have, however, been implicitly agreed upon;
- agreements according to art. 24 and 26 CMR;
- losses caused by the use of chemical, biological, bio-chemical substances or electromagnetic waves as weapons with an effect to endanger public safety – regardless by whom – and irrespective of other contributing causes;
- damages and losses caused by nuclear energy or to, of or by radioactive substances;
- personal injuries;
- natural disasters;
- injuries to live animals;
- losses caused by war, warlike events, civil war, terrorist acts, political acts of violence;
- losses caused by seizure, withdrawal or other interference of higher authority;
- losses affecting minted precious metal, bullion or otherwise processed precious metal, jewels, pearls, gems, coins and paper money, valuables, token coins and valuables of any kind, documents and deeds;
- losses affecting art pieces, paintings, sculptures and other goods, which have a special value.

4. Sanction Clause

Notwithstanding other provisions of the insurance contract, cover shall be granted only insofar as and as long as not in contradiction to economic, trade or financial sanctions or embargoes enacted by the European Union or the Federal Republic of Germany that are directly applicable to the contracting parties.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

5. Grenzen der Versicherungsleistung

- Für Ansprüche auf Grund der §§ 425 ff. HGB und der Art. 17 ff. CMR mit EUR 1.500.000,00 je Schadenfall und Schadenereignis;

- für andere Ansprüche aus dem HGB oder der CMR oder für Ansprüche, die auf Vorschriften außerhalb der CMR gestützt werden, mit EUR 10.000,00 je Schadenereignis.

Die Höchstersatzleistung der Versicherer je Versicherungsjahr beträgt EUR 4.000.000,00.

6. Obliegenheiten des Versicherten

Vor dem Schadenfall:

Der Versicherte hat dafür Sorge zu tragen, dass

- bei allen Beförderungen, nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Transportgefäße (Fahrzeuge, Wechselbrücken, Container usw.) und Equipment (Spanngurte usw.) einzusetzen;
- für die Beförderung von Kühlgütern nur Fahrzeuge einzusetzen, die mit ATP-Zertifikat und funktionierendem Kühlschreiber ausgestattet sind sowie für die regelmäßige Kontrolle der Temperatur und deren Dokumentation zu sorgen;
- die Fahrzeuge bei jeglichem Verlassen ordnungsgemäß verschlossen und die Fenster geschlossen werden;
- beladene Fahrzeuge oder Fahrzeugeinheiten nicht länger als 15 Minuten verlassen werden, es sei denn, dass sie auf bewachten Parkplätzen abgestellt sind;
- Fahrzeug- und Ladepapiere bei jedem Verlassen des Fahrzeuges mitgenommen werden und
- zwei unabhängig voneinander wirkende Sicherungseinheiten auch bei kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges eingeschaltet werden;
- bei besonders diebstahlsgefährdeter Ware die der Police beigefügten besonderen Sicherheitshinweise zu beachten.

This shall also apply to economic, trade or financial sanctions or embargoes enacted by the United States of America with regard of the Islamic Republic of Iran, insofar as those are not in contradiction to European or German legislative provisions.

5. Limits of insurance payments

- Settlement of claims based on paragraph 425 et seqq. of the HGB and art. 17 of the CMR are limited with EUR 1.500.000,00 per claim case and incident;
- settlement of other claims arising from the HGB or the CMR or for claims, which may be based on provisions other than the CMR are limited with EUR 10.000,00 per claim incident.

Insurer's maximum indemnification per insurance year shall be EUR 4.000.000,00.

6. Responsibilities

Before occurrence of an insured event:

The insured is responsible that

- only faultless and for the individual orders adequate transport containers (vehicles, swap bodies, containers, etc.) and equipment (securing belts etc.) are being used for transportation;

- only vehicles equipped with an ATP certificate and functioning cooling recorders are being used for refrigerated transports and that temperature and documents of same are being controlled on a regular basis;

- the vehicles are locked and windows are shut properly every time the vehicles are left;
- loaded vehicles or vehicle units are not left alone for more than 15 minutes unless they are parked in a guarded parking area;

- vehicle and transport documents are taken along each time the vehicle is being left;
- two individually working security devices are being switched on even when vehicle is left only temporarily;

- the attached special security measures of the police are being considered in case of highly endangered goods for theft.

Nach dem Schadenfall obliegt es dem Versichertem:

- jedes Ereignis, das Ansprüche aus Beförderungsverträgen zur Folge haben kann und unter den Versicherungsschutz dieser Police fällt, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen für die Anwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dem Versicherer alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und dabei die Weisungen des Versicherers zu beachten;
- jeden Verkehrsunfall sowie Diebstahl oder Feuerschaden der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- keinen Anspruch anzuerkennen, zu befriedigen oder abzutreten, ohne vorher die Weisung des Versicherers eingeholt zu haben.

7. Verletzung der Obliegenheiten

Verletzet der Versicherte, seine gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit vorsätzlich, sind die Versicherer von der Leistung vereinbarungsgemäß frei.
Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheit durch den Versicherten, seine gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten sind die Versicherer zur Regulierung des Schadens im Umfang dieser Police verpflichtet, jedoch vereinbarungsgemäß berechtigt, ihre Leistung gegenüber dem Versicherten in einem der Schwere des Verschuldens der vorgenannten Personen entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8. Rückgriffsrecht

Wurde ein Schaden von dem Versicherten, seine gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder wurden die Obliegenheiten und Verpflichtungen grob fahrlässig verletzt, so hat der Versicherer das Recht, soweit eine Entschädigung gezahlt werden musste, den Regress gegen den Versicherten oder seine Erfüllungsgehilfen vorzunehmen.

9. Gerichtstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht des Sitzes des Versicherers bzw. des führenden Versicherers. Die Parteien vereinbaren die Geltung deutschen Rechtes.

After occurrence of an insured event the insured must take care that:

- each event, which may result in claims arising from a transport contract and which may fall under the insurance cover of this policy, is immediately being brought to the insurer's attention in writing, at the latest, however, within one week after gaining knowledge of it and that all measures to minimize loss are being taken and insurer is being provided with all further necessary information and respect insurer's instructions at the same time;
- every road accident, theft or fire damage is being registered at the responsible police station;
- no claim is accepted, satisfied or subrogated without prior approval of the insurer.

7. Breach of obligations

If the insured, his legal representatives or authorized signatories breaches a legal or contractual obligation willfully, insurers shall be freed from their obligation for indemnification.
In case of a gross negligent breach of a legal or contractual obligation by the insured, his legal representative or authorized signatories the insurers are liable for indemnification of the claim to the extent of this policy, however, they are entitled to reduce their settlement towards the insured in a ratio which corresponds to the severity of the fault of the aforementioned person.

8. Right of recourse

In case a claim has been caused intentionally or gross negligently by the insured, his legal representative or authorized signatories or if any obligation or liability has been breached gross negligently the insurers are entitled to carry out recourse action against the insured or his servants provided a settlement has been paid.

9. Place of jurisdiction

Place of jurisdiction for suits against the insurers is the court at the headquarter address of the insurance company respectively that of the leading insurer. The parties involved mutually agree on application of the German law.